

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Besucher des 1. Hafenfestes auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen

Zustandekommen des AGB-Vertrags

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist seit dem 1.1.2002 im BGB in den §§ 305 bis 310 normiert. Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in § 305 Abs. 1 BGB legal definiert. Durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Besucher des Hafenfestes auf Graf Bismarck – Gelsenkirchen entsteht ein Vertragsverhältnis. Der AGB-Vertrag kommt zustande zwischen dem Veranstalter (Stölting Marina GmbH, Johannes-Rau-Allee 15-19, 45889 Gelsenkirchen) und dem Besucher. Mit betreten des Veranstaltungsgeländes werden die Vertragsbedingungen des Veranstalters akzeptiert.

Geltungsbereich der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Besucher gelten für den Besuch des Hafenfestes auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen sowie für das Betreten der für das Hafenfestes auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen genutzten Veranstaltungsfläche.

Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Sollten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit für Besucher, Künstler oder Personal entstehen, wird das Hafenfest ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen.

Programm

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietung der Künstler/innen. Er übernimmt hierfür auch keinerlei Haftung. Die Inhalte spiegeln nicht die Meinung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wider.

Bild / Ton

Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den während des Hafenfestes auftretenden Künstler/innen, auch für den persönlichen Gebrauch, sind grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass ein Missbrauch verfolgt werden kann. Im Falle von Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Veröffentlichung von Aufnahmen auftretender Musikerinnen und Musiker im Internet, lehnt der Veranstalter jegliche Haftung ab.

Recht am eigenen Bild / Konkludente Einwilligung zur Veröffentlichung

Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Besucher ohne Vergütung herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Jugendschutz

Die Abgabe von Alkohol findet nur in den Grenzen des § 9 JsChG statt. Der Veranstalter kann wegen der Vielzahl der Zuschauer nur stichprobenartige Kontrollen zum Verzehr gem. § 9 JsChG durchführen. Daher übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für daraus entstehende Schäden, gleich welcher Art. Eltern und Erziehungsberechtigte sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die ihnen anvertrauten Minderjährigen.

Sicherheit auf dem Gelände / Verbotene Gegenstände

Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes und des Personals des Hafenfestes auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen ist Folge zu leisten. Der Ordnungsdienst kann stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durchführen. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten.

Das Mitbringen folgender Dinge auf das Veranstaltungsgelände ist verboten:

- Waffen und gefährliche Gegenstände
- Pyrotechnische Gegenstände, Fackeln
- Essen und Getränke jeglicher Art (Ausnahme: Säuglingsnahrung)
- Glasflaschen, Plastikflaschen, Tetra-Paks und Getränkedosen, Sprühdosen, Deodorants, Behältnisse mit Flüssigkeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Säuglingsnahrung, Medizin)
- Profi-Kameras, Profi-Kamera-Objektive, Kamera-Stative
- Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe, Inline-Skates und Fahrzeuge jeglicher Art (Ausnahmen: Kinderwagen und Rollstühle)
- Klappstühle, Klapptische, Campingstühle, Campingtische und Mobiliar jeglicher Art
- Darüber hinaus gibt es ein Haustierverbot (Ausnahme: Blindenführ- oder Assistenzhunde)

Das Klettern auf Bühnen, Traversen oder sonstigen Aufbauten oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt.

Die Anlagen, Aufbauten und Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen ist grundsätzlich verboten.

Absperrungen zu umgehen oder erkennbar Besuchern unzugängliche Bereiche (technische Bereiche, Backstage Bereiche) zu betreten oder dabei behilflich zu sein ist grundsätzlich untersagt. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche des Festivalgeländes sperren oder den Zutritt dorthin beschränken.

Offenes Feuer ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

Das Ausführen strafbarer, ordnungswidriger oder allgemein zu missbilligender Handlungen sowie Beihilfe oder Anstiftung dazu sind grundsätzlich untersagt und werden ggfs. rechtlich verfolgt.

Bei jeglicher Zuwiderhandlung, insbesondere bei Widerstand gegen den Ordnungsdienst gleich welcher Art, behält sich der Veranstalter das Recht vor, vom

Vertrag zurückzutreten, den Besucher vom Gelände zu verweisen und ggf. weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Beim Verweis vom Gelände durch einen Verstoß hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lautstärke

Der Veranstalter weist darauf hin, dass während des Parkfestes, insbesondere vor den Bühnen, eine hohe Lautstärke herrschen kann und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden besteht. Es wird empfohlen, insbesondere beim Aufenthalt in der Nähe der Lautsprecheranlagen einen geeigneten Gehörschutz zu verwenden. Insbesondere empfiehlt der Veranstalter Eltern von Kleinkindern, darauf zu achten, dass diese in der Nähe der Bühnenbereiche geeigneten Hörschutz tragen.

Getränke und Speisen

Das Mitbringen von Getränken und Speisen jeglicher Art ist verboten, sofern es sich nicht um Säuglingsnahrung handelt. Auf Verlangen ist der Tascheninhalt vorzuzeigen.

Zahlungsmittel

Das Hauptzahlungsmittel auf dem Veranstaltungsgelände ist eine Art Wertmarke, der sogenannte „Stölting Taler“. Eine Geldwerte Rückerstattung ist nicht möglich.

Haustiere

Auf dem Hafenfest auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen sind Haustiere verboten. Somit dürfen auch keine Hunde auf dem Veranstaltungsgelände geführt werden, sofern es sich nicht erkennbar um Blindenführ- oder Assistenzhunde handelt.

Sonstige rechtliche Hinweise

Der Veranstalter übt während der Öffnungszeiten Hafenfestes auf Graf Bismarck - Gelsenkirchen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gelsenkirchen, den 10.08.2018